

Statuten des Vereins "Boccia-Club Pallino Rapperswil-Jona"

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Boccia-Club Pallino Rapperswil-Jona" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz Boccia-Halle Grünfeld in 8645 Jona.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Boccia-Spiels nach schweizerischem Reglement auf rein sportlicher Grundlage, mit politisch und konfessionell neutralem Charakter.
Zur Erreichung des oben genannten Zwecks dienen unter anderem dem Verein:

- a) das Spielreglement der SBV, neuester Auflage als Grundlage jeglicher spielerischen Betätigung;
- b) die Teilnahme an und die Durchführung von Turnieren;
- c) die Beachtung sportlich anständiger Gesinnung und die Bekämpfung unsportlicher Tätigkeiten;
- d) Versammlungen mit Vorträgen und Diskussionen sowie anderweitige Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche das 14. Altersjahr erreicht haben. Personen unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden.

Passivmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt werden, welche sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher an der nächsten Vorstandssitzung über die Aufnahme endgültig entscheidet.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bezahlt ein Mitglied auch nach 2. Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht, ist es automatisch ausgeschlossen.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im 1. Quartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Dies bedeutet, dass sie bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten sind.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen **insbesondere** folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- Abnahme des Budgets;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziff.10. festgelegten Rahmens;
- Entlastung der Organe;
- Festlegung des Jahresprogrammes;
- Erlass von Reglementen;
- Einsetzung von Kommissionen;
- Ehrungen;
- Beschlussfassung über Ausschlüsse aus dem Verein;

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Passivmitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, die auf 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Generalversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen (u.a. Clubversammlungen etc.), soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person, z.B. eine erstklassige Treuhandgesellschaft, als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

10. Mitgliederbeitrag, Haftung und Zeichnungsberechtigung

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder als auch für Ehrenmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 120.00.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Die Zeichnungsberechtigung für den Verein wird wie folgt geregelt:

- a) Der Verein wird grundsätzlich mittels Kollektivunterschrift zu zweien gegenüber Dritten berechtigt oder verpflichtet. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Ist der Präsident oder die Präsidentin vorübergehend zur Unterzeichnung nicht imstande, so ist in dringenden Fällen der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitgliedzeichnungsberechtigt.
- b) Gegenüber Finanzinstituten ist der Kassier mittels Einzelunterschriftzeichnungsberechtigt.

Für ausserordentliche nicht vorgesehene budgetierte Ausgaben besitzt der Präsident oder die Präsidentin die Kompetenz über einen Kredit von Fr. 1'000.00 und der Gesamtvorstand einen solchen bis Fr. 5'000.00 pro Geschäft.

11. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Urabstimmung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

Wird der Verein aufgelöst, ist eine formgerechte Liquidationsschlussbilanz zu erstellen.

Ein allfälliger Überschuss aus der Schlussabrechnung ist dem Stadtrat Rapperswil-Jona zuhändigen sich neu bildenden Boccia-Clubs in Verwahrung zu geben. Bildet sich innerhalb von 2 Jahren kein neuer Boccia-Club, dann trifft der Stadtrat Rapperswil-Jona die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen hinsichtlich des Areals, unter Verwendung der Aktiven aus der Vermögensabrechnung. Der Stadtrat Rapperswil-Jona ist diesbezüglich umgehend zu orientieren.

Die Boccia-Halle inklusiv das Restaurant Pallino ist mit einem polizeilichen Zutrittsverbot zu belegen.

Die Wasserleitungen sind zu entleeren und die elektrische Zuleitung ist durch das EWJR vom Netz zu trennen.

Das Telefon ist bei der zuständigen Stelle abzumelden.

13. Statutenrevision

Diese Statuten können jederzeit an einer Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit revidiert werden.

14. Allgemeine Bestimmungen

Gäste sind nach Hallenordnung spielberechtigt.

15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 1. April 2016 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:



Martin Merkofer

Der Aktuar:



This Fergg